



Stadtrat am 19.12.2006		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/536/2006		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 05.12.2006		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.12.2006		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Widmung von Gemeindestraßen
hier: Baumeisterweg u.a.**

I. Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen (in der Anlage jeweils schraffiert dargestellt) werden als „Gemeindestraßen“ dem öffentlichen Verkehr gemäß den §§ 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung gewidmet:

- 1.) Baumeisterweg
- 2.) Droste-Hülshoff-Straße
- 3.) Straße Ludgeristiege
- 4.) Baumschulenweg - im Abschnitt von Einmündung Wagnerstraße bis einschließlich Grundstück Mozartstraße 38
- 5.) Straße Paterkamp - Parzelle 361

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, StrWG NW, BauGB

III. Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit einer Straße ist im Straßen- und Wegegesetz geregelt (StrWG NW). Gemäß § 2 Abs. 1 StrWG NW sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend ist somit, ob eine wirksame Widmung im Sinne des § 6 StrWG NW für eine Straße erfolgt ist. Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1, Satz 1 StrWG NW ist eine Widmung die „Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Zu einer wirksamen Widmung gehört zwingend die Einstufung in die nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen Straßengruppen (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige Straße, § 3 Abs. 1 StrWG NW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Reinigungspflicht.

Der HFA hat obigen Beratungsgegenstand in seiner Sitzung am 14.12.06 behandelt.

IV. Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen: 5 Lagepläne